

# Satzung des Vereins „Begegnung mit Gott e. V.“

- Stand 24.03.2019 -

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Begegnung mit Gott“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36142 Tann (Rhön), Rossbergstr. 2, OT Schlitzenhausen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung der Volksbildung sowie die Unterstützung von Personen i.S. des § 53 AO.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Unterhalt einer Ausbildungsstätte
  - zur Vermittlung biblischer Kenntnisse zur Bildung und Ausbildung von Laien und pastoralen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
  - und als Begegnungsstätte auf dem Feld der Ökumene und der christlich-jüdischen Zusammenarbeit.
2. Die genannten Zwecke sollen erreicht werden durch Angebote von Kursen, Tagungen, Vorträgen, Symposien, Seminaren, Konferenzen und durch ähnliche Initiativen.
3. Zweck des Vereins ist weiterhin die Unterstützung notleidender Menschen durch Errichtung, Unterhaltung oder Instandhaltung / Wiederinstandsetzung von Einrichtungen zur sozialen Elementarversorgung von Bedürftigen („Armenküche“, Haushaltshilfen und dergleichen). Der Verein kann für diese Zwecke Spendengelder zur Verfügung stellen. Der Verein „Begegnung mit Gott e. V.“ ist überkonfessionell tätig, bejaht aber ausdrücklich die christlichen Werte im Sinne der Verantwortung am Nächsten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erreicht diese durch Beratung, Sach- und Arbeitsleistung vor Ort, durch Vermittlung von Spenden und Kontakten zu Regierungs- und Verwaltungsstellen wie auch zu anderen Hilfsorganisationen. Im Einzelfall kann zur Behebung unabweisbarer und offensichtlicher Notlagen ausnahmsweise eine direkte finanzielle Zuwendung erfolgen. Der Regelfall ist der Aufbau von Einrichtungen und die Unterstützung von Maßnahmen, die eine langfristige, nachhaltige Verbesserung des Loses kranker, armer, behinderter oder benachteiligter Menschen, insbesondere von Kindern und alten Menschen, erwarten lässt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen ist ausdrücklich vorgesehen.

## § 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen dritter Personen oder Institutionen.

Jedes Fördermitglied kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend seinen finanziellen

Möglichkeiten selbst festlegen, mindestens jedoch 5,00 Euro pro Monat gemäß § 5.3.

#### **§ 4 Verwendung der Vereinsmittel & Vergütungen**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Einstellung eines Geschäftsführers sowie andere hauptamtlich Beschäftigte des Vereins erhalten diese für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge. Über die Höhe der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit verwirklichen möchte. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt. Über die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand abschließend. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Mitgliedsbeiträge sind von stimmberechtigten Mitgliedern nicht zu entrichten.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag hierzu leisten. Der Aufnahmeantrag zum Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Bei Zurückweisung kann schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Förderbeitrag wird vom Fördermitglied selbst festgelegt; er beträgt mindestens 5 EUR pro Monat. Der Vorstand kann auf formlosen Antrag Ausnahmen hiervon zulassen und auch andere Formen der Unterstützung als Geldleistungen als Förderbeitrag anerkennen. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins.
4. Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Mitgliedsbeiträge sind von Ehrenmitgliedern nicht zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen: Erlöschen), durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Dieser kann bei stimmberechtigten und Ehrenmitgliedern nur wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausgesprochen werden, bei Fördermitgliedern auch wegen Ausbleibens von jeglichem Förderbeitrag für mehr als ein Jahr. Das Fördermitglied ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus diesem Grunde hinzuweisen; der Ausschlussbeschluss kann nicht früher als acht Wochen nach Erteilung dieses Hinweises gefasst werden. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihren Stimmrechten Beschlüsse herbeizuführen.
2. Jedes Fördermitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich wenigstens einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen fordern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und neue Tagungsordnungspunkte beschließen.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
  - c) die Festlegung der Vereinsbeiträge für Fördermitglieder,
  - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Entlastung des Vorstands.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Protokollführer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Behandlung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel i. S. der §§ 2 ff. dieser Satzung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden oder Kassenwart oder dem Protokollführer vertreten.
5. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Protokollführer können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Jährlich sollen mindestens 2 bis 3 Vorstandssitzungen stattfinden. Eine Vorstandssitzung sollte der Mitgliederversammlung entsprechen.
8. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§ 10 Jahresrechnung**

1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag auf.
3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf und übergibt sie rechtzeitig den Rechnungsprüfern.
4. Nach Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 11 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ‚Begegnung mit Gott e.V.‘ an den Verein ‚Open Doors Deutschland e.V.‘, mit Sitz in 65761 Kelkheim (Vereinsregisternummer: Amtsgericht Königstein am Taunus, VR 1151), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tann, den 24.03.2019